



# Tansaniahilfe Erfurt e.V.

Regierungsstr. 74 99084 Erfurt

---

## Kinderschutzrichtlinie des Tansaniahilfe Erfurt e.V.

In Verantwortung gegenüber dem Wohlergehen der Kinder beschließt der Tansaniahilfe-Erfurt e.V. (im folgenden VEREIN genannt) folgende Kinderschutzrichtlinie:

1. Bei allen Aktivitäten des Vereins – seien es Unternehmungen hier im eigenen Land – oder im Zielland des Vereins Tansania verpflichtet sich der VEREIN, das Wohl von Kindern besonders im Blick zu haben und darauf zu achten und hinzuwirken, dass die Rechte der Kinder im Sinne der **Konvention der UNICEF über die Rechte des Kindes** – der die Bundesrepublik Deutschland am 5.4.1992 beigetreten ist – eingehalten werden.  
Artikel 19 der UNICEF Verpflichtung beinhaltet: Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung...um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen.....
2. Sollte ein Mitglied des VEREINS -unabhängig seiner Stellung im VEREIN Aufgaben des VEREINS übernehmen, wo dieses Mitglied besonderen Kontakt mit Kindern hat- gleichgültig ob im Inland oder im Ausland - so muss dieses Mitglied vor Aufnahme der Tätigkeit mit den Kindern dem Vorstand des Vereins ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
3. Der VEREIN verpflichtet sich, im **Zielland TANSANIA** bei Projekten des VEREINS dort bei seinen Partnern darauf hinzuwirken, dass bei allen Aktivitäten das Wohl der Kinder gesichert wird. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der VEREIN darauf hin, dass auch bei den Partnern und **Partnerorganisationen Kinderschutzrichtlinien** erarbeitet und beachtet werden, um für dieses Thema zu sensibilisieren und um Verstöße gegen die Rechte der Kinder zu verhindern, Gefahren für das Wohl der Kinder frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen dagegen festzuschreiben und auch zu ergreifen.
4. Der Vorstand des VEREINS beauftragt am Sitz des Vereins (ERFURT) eine Person, die Mitglied des Vereins sein kann aber nicht muss zur BEAUFTRAGTEN für KINDERSCHUTZ. Im Rahmen der nächsten Vollversammlung bestätigen die Mitglieder des VEREINS diese Person als „BEAUFTRAGTE für Kinderschutz“ oder bestimmen eine andere Person.
5. In geeigneter Form und an geeigneter Stelle wird der NAME und die TELEFONNUMMER des/der BEAUFTRAGTEN für KINDERSCHUTZ des VEREINS veröffentlicht, so dass bei Problemen oder gar Verstößen der/die BEAUFTRAGTE leicht informiert werden kann.

6. Aufgaben der/des Beauftragten:

Der / die BEAUFTRAGTE sensibilisiert den VEREIN in geeigneter Form (z.B. durch Information und Schulung) bzgl der Beobachtung und Einhaltung der Rechte von Kindern hier und im Projektland Tansania

Der / die BEAUFTRAGTE ist bei Verstößen gegen die Rechte von Kindern im Rahmen von Aktivitäten des Vereins - und auch in einem solchen Verdachtsfall - verpflichtet, wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes **zu informieren** und nach Möglichkeit gemeinsam mit dem Vorstand über das weitere Vorgehen zeitnah zu beraten und Maßnahmen zu beschließen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Verdachtsmomente oder Verstöße aufzuklären, um Verstöße künftig zu verhindern und für das Wohl der Kinder zu sorgen bzw. dieses im Ernstfall schnell wiederherzustellen.

7. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins verpflichtet sich, künftig bei allen Projekten, insbesondere wo auch Kinder in der Zielgruppe des Projektes sind, für das Wohl der Kinder und deren Schutz vor jeglicher Gewalt einzutreten im Sinne der UNICEF-Konvention.

-----

ANLAGE: **Konvention über die Rechte des Kindes der UNICEF** – der die Bundesrepublik Deutschland am 5.4.1992 beiträt.

Die vorliegende Kinderschutzrichtlinie für den VEREIN trat per Vorstandsbeschluss vom 22.Sep.2020 in Kraft.

Erfurt, den 30.9.2020

- DER VORSTAND –

Michael Scholz      Karin Koepler                      Uta Kuester      Winfried Kunsch

Als BEAUFTRAGTE wurde Frau Uta Küster, Erfurt, Tel. 0361. 7361053, bestimmt.